

Checkliste Selbstanzeige

Folgende Punkte sollten bei einer Selbstanzeige beachtet werden:

Wirksamkeitsvoraussetzungen:	Erläuterungen:
Anzeigeerstatter:	<p>Täter der Steuerhinterziehung oder -ordnungswidrigkeit bzw. dessen Vertreter oder Verteidiger bzw. der Gehilfe/Anstifter der Tat</p> <p>Der jeweilige Täter muss aber nur seinen eigenen Tatbeitrag offenbaren</p>
Form und Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung, Ergänzung oder Nachholung der Nacherklärung als Berichtigung • Kein Formzwang, aber möglichst schriftlich mit Zugangsnachweis • Sparten-Lebensbeichte: Steuerartenspezifische Vollständigkeit • Unwirksamkeit der Teilselbstanzeige • Inhaltliche Vollständigkeit, so dass Besteuerung ohne weiteres möglich ist
Erklärungspflichtiger Zeitraum:	<p>Offenlegung aller unverjährten Straftaten einer Steuerart in vollem Umfang im Rahmen der strafrechtlichen Verjährung</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Verjährung der einfachen Steuerhinterziehung nach 5 Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB ab Beendigung der Tat) • Verjährung der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen in 10 Jahren gemäß § 376 Abs. 1 AO, bei: <p>Steuerhinterziehung großen Ausmaßes im Sinne des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO: Ab</p>

Diese Checkliste (Stand Mai 2014) dient nur der unverbindlichen Vorabinformation und kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Aktuelle Gesetzesänderungen müssen zusätzlich berücksichtigt werden. Ein Mandatsverhältnis mit dem Steuerberater kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung begründet werden.

	50.000,00 Euro Hinterziehungsbetrag
Richtiger Adressat:	Örtlich und sachlich zuständige Finanzbehörde
Nachzahlung der verkürzten Steuern binnen angemessener Frist:	Ohne Nachentrichtung der hinterzogenen Steuern tritt keine Straffreiheit ein.
Sperrwirkung:	<p>Die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige tritt in folgenden Fällen nicht ein (§ 371 AO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erscheinen eines Amtsträgers (z.B. Steuerfahndung oder Betriebsprüfung) • Bekanntgabe der Einleitung eines Straf- und Bußgeldverfahrens gegenüber Täter oder seinem Vertreter (schriftlich, telefonische Ankündigung reicht wohl nicht aus) • Tatentdeckung im Zeitpunkt der Berichtigung und Kenntnis bzw. vorwerfbare Unkenntnis des Täters (Tatentdeckung: Wahrscheinlichkeit der Verurteilung) • Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung (nicht bei richtiger Prüfungsanordnung) • Keine Straffreiheit bei Steuervorteilen, die 50.000,00 Euro für die einzelne Steuerart überschreiten; in diesem Fall Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 398a AO nebst Zahlung eines Aufschlages von 5% der jeweils hinterzogenen Steuer <p>Der Sperrtatbestand gemäß § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO ist ausgerichtet an dem Tatbestand der Steuerhinterziehung in grobem Ausmaß gemäß dem Regelbeispiel von § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO; ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000,00 Euro. Strittig</p>

Diese Checkliste (Stand Mai 2014) dient nur der unverbindlichen Vorabinformation und kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Aktuelle Gesetzesänderungen müssen zusätzlich berücksichtigt werden. Ein Mandatsverhältnis mit dem Steuerberater kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung begründet werden.

	<p>ist, welche Berechnungsgrundlage insoweit zugrunde zu legen ist, dies dürfte jeweils die einzelne Tat im materiell-rechtlichem Sinn, so etwa die hinterzogene Einkommensteuer für einen einzelnen jährlichen Besteuerungszeitraum sein, dies ist richterlich aber noch nicht geklärt. Die Gegenansicht stellt auf eine Gesamtbetrachtung der gesamten hinterzogenen Steuer einer Steuerart im nicht verjährten Zeitraum ab.</p>
Gefahr	Möglichkeit weitergehender Ermittlungen
Stichtag/Vertrauensschutz:	Alte Regelung zur Selbstanzeige gemäß § 371 AO (Wirksamkeit der Teilselbstanzeige) nur noch möglich bis Eingang der Selbstanzeige beim Finanzamt am 28.04.2011
Geringfügigkeitsgrenze:	Eine unbewusst unvollständige Selbstanzeige ist noch wirksam, wenn eine Abweichung von nicht mehr als 5% vom tatsächlichen Verkürzungsbetrag erklärt wird; darüber hinaus ist eine Teilselbstanzeige nicht mehr wirksam, vgl. BGH 1 StR 631/10
Steuerordnungswidrigkeiten:	<p>Teilselbstanzeigen sind gemäß § 378 Abs. 3 AO noch möglich.</p> <p>Ausschließlicher Sperrgrund der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung, § 378 Abs.3 AO; § 376 Abs. 1 AO findet keine Anwendung</p>
Schätzung:	Steht konkretes Zahlenmaterial noch nicht zur Verfügung, sollte eine großzügige Schätzung im Rahmen der Erklärung erfolgen, bei zu niedriger Schätzung ist der darüber hinausgehende Betrag nicht von der strafbefreienden Wirkung erfasst, es besteht die Gefahr

Diese Checkliste (Stand Mai 2014) dient der nur der unverbindlichen Vorabinformation und kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Aktuelle Gesetzesänderungen müssen zusätzlich berücksichtigt werden. Ein Mandatsverhältnis mit dem Steuerberater kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung begründet werden.

	der unwirksamen Teil-Selbstanzeige
Berichtigte oder verspätete Steuervoranmeldungen:	Gemäß Nr. 132 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – Ast BV sollen hinsichtlich der Umsatz- oder Lohnsteuer berichtigte oder verspätet abgegebene Steuervoranmeldungen nur in begründeten Einzelfällen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle weitergeleitet werden. Kurzfristige Terminüberschreitungen und geringfügige Abweichungen sollen hier unschädlich sein; es sei denn es bestehen konkrete Verdachtsmomente für eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung. Die Abgabe einer vollständigen und richtigen Umsatzsteuerjahreserklärung kann dann als Selbstanzeige gewertet werden.
Rechtsfolgen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Selbstanzeige stellt einen persönlichen Strafaufhebungsgrund dar und führt deshalb zur Straffreiheit, andere Delikte, die in dem Zusammenhang begangen wurden, bleiben jedoch strafbar (etwa Vorenthalten und Untreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB). • Verfahrenseinstellung gemäß § 398a AO bei dem Sperrgrund der Steuerhinterziehung großen Ausmaßes nach Nachzahlung und Entrichtung eines Sonderzuschlages von 5% der Hinterziehungssumme.

Diese Checkliste (Stand Mai 2014) dient der nur der unverbindlichen Vorabinformation und kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Aktuelle Gesetzesänderungen müssen zusätzlich berücksichtigt werden. Ein Mandatsverhältnis mit dem Steuerberater kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung begründet werden.